

Reisebüros und Reiseveranstalter

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Terminologie

Reisebüros/Reisevermittler bieten alle Formen von Urlaubs- und Geschäftsreisen an. Sie vermitteln touristische Leistungen von Reiseveranstaltern, Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen und weitere Leistungen aus dem Freizeitsektor. Reisebüros/Reisevermittler sind nach dem Handelsgesetzbuch entweder als Handelsvertreter (§§ 84 ff HGB; Vermittlung von Geschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung) oder als Makler (§§ 93 ff HGB) tätig. Sie können auch Eigengeschäft betreiben, d. h. selbst Reisen veranstalten und somit als Reiseveranstalter auftreten.

Reiseveranstalter ist jeder, der zwei oder mehrere Hauptleistungen zu einem Pauschalpreis anbietet, und die Reise im eigenen Namen zu erbringen verspricht. Hauptleistungen können sein: Beförderung des Reisenden in Form einer Flug-, Schiffs-, Bus- oder Bahnreise, ggf. Transfer in die Unterkunft, Beherbergung, Verpflegung, Reiseleitung etc. Der Begriff des Reiseveranstalters ist nicht zwingend an eine gewerbliche Tätigkeit geknüpft. Reiseveranstaltungsleistungen können auch z. B. von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden. Der Reiseveranstalter kann sich zur Erfüllung der im Reisevertrag dem Reisenden versprochenen Pflichten eines Erfüllungsgehilfen (Leistungsträgers) bedienen.

II. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Es besteht nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) die Pflicht, das Gewerbe bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzumelden. Da Reisebüros/Reisevermittler nach § 38 GewO zum so genannten „überwachungsbedürftigen“ Gewerbe zählen, muss für die Gewerbebeanmeldung noch die persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen werden, indem bei dem für den Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt/Bürgeramt ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, beides zur Vorlage bei einer Behörde, beantragt werden.

III. Reisevertragsrecht

Zentrale Rechtsgrundlage für die Reisebranche sind die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag, die in den §§ 651 a ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verankert sind. Hier werden die vertragstypischen Pflichten beim Reisevertrag sowie Themen wie z. B. Minderung, Kündigung, Schadenersatz, Rücktritt vor Reisebeginn, Haftungsbeschränkung oder Kundengeldabsicherung geregelt. Zu empfehlen ist die Gestaltung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB).

IV. Informations- und Nachweispflichten

Die Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern (Abschnitt 3 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung - BGB-InfoV) stellen eine wichtige Basis dar für die praktische Umsetzung der Leistungsbeziehungen zwischen Reiseveranstalter und Kunde. Hier sind Prospektangaben (§ 4) ebenso geregelt wie die Unterrichtung vor Vertragsschluss (§ 5), Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen (§ 6), Verträge über Gastschulaufenthalte (§ 7), Unterrichtung vor Beginn der Reise (§ 8), das Muster für den Sicherungsschein (§ 9) und der Nachweis nach § 651 k Abs. 5

BGB (§ 10) sowie der Hinweis für Gelegenheitsreiseveranstalter (§ 11). In der Anlage ist ein Muster für den Sicherungsschein für Pauschalreisen enthalten.

Hinweis: Ende Oktober 2015 wurde die neue Fassung der Pauschalreiserichtlinie von allen 28 EU-Mitgliedsstaaten verabschiedet. Diese wird in Deutschland aller Voraussicht nach ab 2018 Anwendung finden. Hier können sich Veränderungen u. a. in den Themen Auskunfts- und Informationspflichten und bei der Kundengeldabsicherung ergeben.

V. Kundengeldabsicherung (Insolvenzversicherung)

Reiseveranstalter (dazu zählen auch die Reisebüros mit Eigengeschäft) sind gemäß § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichtet, eingenommene Kundengelder gegen eigene Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz (nicht des vermittelnden Reisebüros) abzusichern sowie sicherzustellen, dass dem Reisenden die notwendigen Rückreisekosten im Falle der Insolvenz erstattet werden. Hierzu muss der Reiseveranstalter dem Kunden einen direkten Anspruch gegenüber einer Bank oder einer Versicherung verschaffen.

Die Pflicht zur Kundengeldabsicherung gilt auch für Reisebüros, die veranstaltend tätig werden. Die gesetzliche Absicherungspflicht betrifft auch Veranstalter, die ihren Sitz im Ausland haben. Reiseveranstalter, die ihren Sitz nicht in der Europäischen Union oder in EFTA-Staaten haben, müssen die Kundengeldabsicherung wie ein in der Bundesrepublik ansässiger Veranstalter absichern. Als Nachweis für eine bestehende Absicherung des Reiseveranstalters bei einer Versicherung oder einer Bank dient der Sicherungsschein, der immer auszuhändigen ist, wenn der Veranstalter bzw. ein Vermittler bereits eine Zahlung vor Erbringung einer Reiseleistung entgegen nimmt bzw. fordert. Diese Regelung gilt nicht nur für gewerbliche Unternehmen, sondern auch für gelegentliche Veranstalter von Reisen wie z. B. Vereine oder Volkshochschulen.

Ausnahmen: Reisen, die jemand nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblicher Tätigkeit veranstaltet, Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und nicht mehr als 75 Euro kosten, sowie Reisen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (z.B. eine Gemeinde oder Kirche), veranstaltet, sind von dieser Pflicht nicht betroffen.

Der Reisevermittler ist gegenüber dem Reisenden verpflichtet, den Sicherungsschein des Reiseveranstalters auf seine Gültigkeit hin zu prüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt. Ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung dürfen keine Zahlungen für Pauschalreisen verlangt oder angenommen werden (§ 651 k Abs. 3 u. 4 BGB). Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Insolvenzabsicherung, für die es verschiedene Branchenmodelle gibt, muss noch nicht bei der Gewerbeanmeldung, aber spätestens bei Beginn der gewerblichen Tätigkeit vorliegen.

VI. Hinweis für Reiseveranstalter von Busreisen

Veranstalter von Ausflugsfahrten und Busreisen im Ferienzeil-Reiseverkehr benötigen eine Genehmigung nach § 48 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die bei der zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt bzw. des Landkreises einzuholen ist und bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen muss (Voraussetzungen: Persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung, EU-Verordnung über die Rechte von Fahrgästen von 2011). Seit dem 26. Juli 2002 benötigen diejenigen Reiseveranstalter, die Ausflugsfahrten und Ferienzeilreisen in Zusammenarbeit mit einem fremden Busunternehmen anbieten, keine Genehmigung für Tätigkeiten im Kraftomnibusverkehr nach dem PBefG mehr (§ 2 Abs. 5a PBefG). Sie müssen allerdings

gegenüber den Teilnehmern eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Beförderung nicht von ihnen selbst, sondern von einem bestimmten Busunternehmen, das eine Genehmigung nach dem PBefG besitzt, durchgeführt wird.

VII. Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG)

Reiseleistungen im Sinne des § 25 Umsatzsteuergesetz (UStG), wie insbesondere Beförderung zu Reisezielen, Transfer, Unterbringung und Verpflegung, Betreuung durch Reiseleiter oder Durchführung von Veranstaltungen - auch nur einzelne dieser Leistungen - werden umsatzsteuerlich als sonstige Leistungen bewertet. Werden im Rahmen einer Reise mehrere dieser Leistungen erbracht, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung. Steuerfreiheit einer sonstigen Leistung ist dann gegeben, wenn die zuzurechnenden so genannten Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet erbracht werden. Dies muss nachgewiesen werden. Bemessungsgrundlage der Besteuerung (zu der die Umsatzsteuer selbst nicht gehört) ist der Differenzbetrag zwischen dem Preis, den der Empfänger der Reiseleistung aufwändet und dem Betrag, den der steuerpflichtige Unternehmer für den Erhalt der Reisevorleistungen aufbringt. Der Unternehmer kann die Bemessungsgrundlage für einzelne Leistungen, Gruppen von Leistungen oder die gesamten Leistungen innerhalb des Besteuerungszeitraums ermitteln. Nicht der Besteuerung nach § 25 UStG, sondern der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG unterliegen Reiseleistungen eines Unternehmens, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind (wie insbesondere sogenannte Kettengeschäfte und Incentive-Reisen).

VIII. Versicherungen

Die Tätigkeit eines Reisebüros/Reisevermittlers oder Reiseveranstalters beinhaltet Risiken, die von einem Unternehmen allein nicht mehr getragen werden können. Betriebe der Reisebranche sind daher gut beraten, wenn sie sich gegenüber möglichen Haftungsrisiken absichern, insbesondere mit einer Betriebshaftpflichtversicherung. Auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung könnte in Frage kommen. Eine - allerdings freiwillige - Haftpflichtversicherung für Fehler/Schäden, die Inhaber oder Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit verursachen, ggf. aber auch Leistungsträger verschulden (wenn keine Freistellungsvereinbarung getroffen wurde), sollte dann ab Beginn der gewerblichen Tätigkeit vorliegen.

Neben dem Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft - freiwillig für den Unternehmer, verpflichtend für Mitarbeiter - sind für den Unternehmer auch die Sozialversicherungen zu bedenken:

- Kranken- und Pflegeversicherung: verpflichtend (Krankenversicherung: wählbar, ob gesetzlich oder privat versichert),
- Arbeitslosenversicherung: freiwillig,
- Alters-/Risikovorsorge: freiwillig (wählbar, ob gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk und/oder private Versicherung),
- Anmeldung von Mitarbeitern zur Krankenkasse: Hierzu benötigt das Unternehmen eine Betriebsnummer, die es von der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit erhält.

Bei der Vermittlung von Versicherungen im Zusammenhang mit Reisen kann ggf. eine Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister erforderlich werden. Nähere Auskünfte erteilt die IHK. Wird eine Registrierung erforderlich, so ist das Impressum der eigenen Internetseiten um Angaben zur Registrierung zu ergänzen.

IX. Ausbildung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Ausbildungsvorschriften zum „Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau“ modernisiert und sie an die aktuellen Erfordernisse und Entwicklungen der Branche angepasst. Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes lautet „Tourismuskaufmann/-kauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)“. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es ist eine klare Abgrenzung zum incoming-orientierten Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ gegeben. Die Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung nebst Rahmenlehrplan vom 7. Juni 2011 ist im Bundesanzeiger, Jahrgang 63, Nr. 146 a, vom 27. September 2011 erfolgt. Ansprechpartnerin bei der IHK ist Frau Silke Döbbecke (Tel.: (0511) 3107-284, E-Mail: doebbecke@hannover.ihk.de).

X. Linkliste:

X.1 Spezielle Rechtsgrundlagen und -informationen

- §§ 84 ff HGB/§§ 93 ff HGB (<http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>)
- § 38 Gewerbeordnung (GewO) Überwachungsbedürftige Gewerbe (<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>)
- Vorschriften über den Pauschalreisevertrag (§§ 651 a ff BGB; Stand: 2.1.2002) (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>)
- Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern (Abschnitt 3 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht; Stand: 17.01.2011) (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb-infov/index.html>)
- Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L.2015.326.01.0001.01.DEU>
- Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften – Umsetzung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Drittes_Gesetz_Pauschalreiserichtlinie.html
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (<http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/>)
- Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002R0889:DE:HTML>)
- Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen der Fluggäste im Fall von Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 Flugstreckenberechnungen auf dem Großkreis gemäß § 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004R0261:DE:HTML>)
- Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005R2111>)

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1446633608874&uri=CELEX:32006R1107>)
- Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1446633735085&uri=CELEX:32008R1008>)
- Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31990L0314>)
- Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/luftvstg/gesamt.pdf>)
- Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft [Amtsblatt L 194 vom 18.07.2001]. (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l24255>)
- Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32007R1371>)
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:300:0051:0071:DE:PDF>
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1073/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:300:0088:0105:DE:PDF>
- EU-Kommission: Informationen für Verbraucher: Flugreisen (http://ec.europa.eu/consumers/archive/citizen/my_holidays/airtravel_de.htm)
- EU-Kommission: Informationen für Verbraucher: Pauschalreisen (http://ec.europa.eu/consumers/archive/citizen/my_holidays/index_de.htm)
- EU-Kommission: Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:tr0050>)
- IHK-Merkblatt: Informationen für angehende Unternehmer im Omnibus sowie für den Ferienreise- und Ausflugsverkehr (<http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/verkehr-logistik/fachkunde-verkehr/pruefung-omnibus.html>)

X.2 Messen

- ITB Berlin (<http://www.itb-berlin.de/>)
- RDA-Workshop; (<http://www.rda-workshop.de/>)
- GTM Germany Travel Mart™ (<http://www.germany.travel/de/trade/gtm-germany-travel-mart/gtm/gtm.html>)
- German Convention Bureau (GCB) (<http://www.gcb.de>)
- Messeverzeichnis des AUMA (<http://www.auma.de/pages/>)

X.3 Fachzeitschriften

- FVW International (<http://www.fvw.de/>)
- TiD Kontakte zur Touristik (<http://touristik-kontakte.tid.de/>)
- Touristik aktuell (<http://www.touristik-aktuell.de/>)
- TouristikPresse (<http://www.touristikpresse.net/>)
- Busplaner (<http://www.busplaner.de/>)
- Omnibus Revue (<http://www.omnibusrevue.de/>)
- Travel One (<http://www.travel-one.net/>)
- Übersicht Zeitschriften rund um Geschäftsreise, Mobilität und Veranstaltungen (<https://www.vdr-service.de/der-verband/fachmedien/fachliteratur/fachzeitschriften/>)

X.4 Verbände/Organisationen

- Welttourismusorganisatio UNWTO (<http://www2.unwto.org/>)
- World Travel & Tourism Council (WTTC) (<http://www.wttc.org>)
- EU-Kommission – Tourismus Sector (http://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/themes/tourism/)
- European Travel Commission (ETC) (<http://www.etc-corporate.org>)
- ECTAA - Group of National Travel Agents' and Tour Operators' Associations within the E.U. (<http://www.ectaa.org/>)
- Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) e. V. (<http://www.btw.de/>)
- Deutscher Tourismusverband e. V. (<http://www.deutschertourismusverband.de/>)
- Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) e. V. (<http://www.germany.travel/de/index.html>)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (<http://www.reiseland-niedersachsen.de/>)
- Deutscher ReiseVerband e. V. (<https://www.driv.de/>)
- asr Allianz selbständiger Reiseunternehmen Bundesverband e. V. (<http://www.asr-berlin.de/?module=ContentExpress&func=display&ceid=30&meid=-1>)
- German Convention Bureau (GCB) (<http://www.gcb.de>)
- Verband Internet Reisevertrieb e. V. (<http://www.v-i-r.de/>)
- Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften (BDF) (<http://www.bdf.aero>)
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V. (ADV) (<http://www.adv.aero>)
- FDSV Fachverband Deutscher Sprachreise-Veranstalter (<http://www.fdsv.de/>)
- RDA Internationaler Bustouristik Verband e. V. (<http://www.rda.de/>)
- Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) (<http://www.bdo.org/>)
- GBK - Gütegemeinschaft Buskomfort e. V. (<http://www.buskomfort.de/home.html>)
- VDR Verband Deutsches Reisemanagement e. V. (<https://www.vdr-service.de/#&panel1-1&panel2-1>)
- Deutsche Gesellschaft für Reiserecht e. V. (<https://www.dgfr.de/>)
- Statistisches Bundesamt (<https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>)
- Landesamt für Statistik Niedersachsen (http://www.statistik.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25623&psmand=40)
- DSFT Deutsches Seminar für Tourismus Berlin (<http://www.dsft-berlin.de/>)
- IATA - International Air Transportation Association (<http://www.iata.org/Pages/default.aspx>)
- Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. (BAV) (<http://www.bav.de/>)
- Forum Anders Reisen e. V. (<https://forumandersreisen.de/startseite/aktuelles/>)
- NATKO Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für Alle (<http://www.natko.de>)
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (http://www.vbg.de/DE/O_Home/home_node.html)

X.5 Marktinformationen und Konjunkturergebnisse

Neben den nachstehend aufgeführten Links zu Marktinformationen und Konjunkturergebnissen sind weitere markt- und trendbezogene wie auch konzeptrelevante Informationen dem VR-Marktspiegel der Volks- und Raiffeisenbanken sowie den Branchenbriefen der Volks- und Raiffeisenbanken und der Sparkassen zu entnehmen.

- EUROSTAT (Statistiken Tourismus Europa)
(<http://ec.europa.eu/eurostat/web/tourism/statistics-illustrated>)
- Marktforschung der DZT
(<http://www.germany.travel/de/trade/marktforschung/marktforschung.html>)
- Reisebürospiegel der Travel Agency Technologies & Services (<http://www.ta-ts.de/>)
- Saisonumfrage Tourismus IHK Hannover (<http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/touri0/markt6/koju0.html>)
- BTW-Tourismusindex Sommer 2016 (<http://www.btw.de/tourismus-in-zahlen/btw-tourismusindex-sommer-2016.html>)
- World Economic Forum: The Travel & Tourism Competitiveness Report 2015
(<http://reports.weforum.org/travel-and-tourism-competitiveness-report-2015/>)
- DRV-Reisebürobarometer 2013 (nur für DRV-Mitglieder)
([https://www.driv.de/suche.html?id=37&tx_solr\[sort\]=created+desc&L=0&q=reise%C3%BCrobarometer](https://www.driv.de/suche.html?id=37&tx_solr[sort]=created+desc&L=0&q=reise%C3%BCrobarometer))
- DWIF-Betriebsvergleich Reisebüros/DRV-Reisebüro-Barometer 2013 (wichtigste Ergebnisse)
(<http://www.dwif.de/news-events/news/item/betriebsvergleich-reisebuero-driv.html>)
- Wirtschaftsfaktor Tourismus Deutschland (<http://www.btw.de/tourismus-in-zahlen/btw-studie-wirtschaftsfaktor-tourismus.html>)
- Zahlen-Daten-Fakten 2015 Deutschland-Tourismus
(https://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Bilder/Presse/Presse_PDF/ZDF_2015.pdf)
- ADAC-Reisemonitor 2016 (<https://media.adac.de/start/adac-reisemonitor-2016.html>)
- Deutsche Reiseanalyse (<http://www.fur.de/ra/startseite/>)
- IPK: World Travel Monitor ®/Europäischer/Deutscher Reisemonitor
(<http://www.ipkinternational.com/de/world-travel-monitorrr/world-travel-monitorrr/>)
- Qualitätsmonitor Deutschland-Tourismus
(<http://www.qualitaetsmonitor-deutschland-tourismus.de/>)
- Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.: Meeting- & EventBarometer 2016 (<http://www.evvc.org/de/startseite/meeting-eventbarometer-2016.html>)
- Tourismusreport Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
(<http://www.dihk.de/branchen/tourismus/tourismuswirtschaft/umfragen-und-prognosen>)
- VDR-Geschäftsreiseanalyse des Verbandes Deutsches Reisemanagement e. V.
(<https://www.vdr-service.de/der-verband/fachmedien/vdr-geschaeftsreiseanalyse/>)
- Tagesreisen der Deutschen – Grundlagenuntersuchung des DWIF 2014
(<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/tagesreisen-der-deutschen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>)
- ADFC-Radreiseanalyse 2016
(<http://www.adfc.de/radreiseanalyse>)

- Grundlagenuntersuchung Fahrradtourismus in Deutschland 2009 (http://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/PDFs/Grundlagenuntersuchung_Fahrradtourismus_Langfassung.pdf)
- Grundlagenuntersuchung Der Campingmarkt in Deutschland 2009/10 (http://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/PDFs/Campingmarkt_in_Deutschland.pdf)
- Grundlagenuntersuchung Städte- und Kulturtourismus in Deutschland 2006 (http://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/PDFs/Staedtestudie_Langfassung.pdf)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH: Niedersächsischer Tourismus in Zahlen (<http://www.tourismuspartner-niedersachsen.de/tourismus-in-zahlen>)
- Tourismusbarometer Niedersachsen (<http://www.svn.de/sparkassen/tourismusbarometer.html>)
- Flash Eurobarometer 414: Preferences of Europeans towards Tourism REPORT February 2015 (http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_414_fact_de_de.pdf)
- European Commission - Growth - Tourism (<http://ec.europa.eu/growth/sectors/tourism/>)
- Europ Assistance Versicherungs AG: Urlaubsbarometer 2016 (<http://www.europ-assistance.de/de/so-macht-deutschland-2016-urlaub>)
- GfK SE: Travel Insights News September 2016 (<http://www.gfk.com/de/insights/press-release/travel-insights-news-september-2016/>)
- Verband Internet Reisevertrieb e. V.: Daten & Fakten zum Online-Reisemarkt (<https://v-i-r.de/marktforschung/daten-und-fakten-zum-online-reisemarkt/>)
- Statista Das Statistikportal: Fernbusmarkt: Relevante Statistiken und Umfrageergebnisse (<http://www.statista.com/themen/2104/fernbusmarkt/>)
- IGES Institut: Fernbusmarkt Quartal III 2016 (http://www.iges.com/presse/2016/fernbusmarkt-quartal-iii/index_ger.html)
- Reiserichtlinien im Geschäftsreisemanagement - Einblicke und Vergleiche 2011 (https://www.egencia.de/public/de/media/resources/2011_Reiserichtlinien_im_Geschaeftsreisemanagement_Sep11.pdf)
- TOUROM-Studie 2011: „Social Media in der Reisebranche – Highlights der Grundausswertung“ (Abstract, 39 Seiten, 2011) (http://www.touristikconsulting.de/download/TOUROM_Studie_2011_Highlights.pdf)
- F.U.R. - Forschungsgemeinschaft „Urlaub und Reisen“ (<http://www.fur.de>)
- N.I.T. – Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (<http://www.nit-kiel.de>)

X.6 Sonstige spezifische Adressen

- Auswärtiges Amt: Reise- und Sicherheitshinweise (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/SicherheitshinweiseA-Z-Laenderauswahlseite_node.html)
- TIN Touristische Informationsnorm (<http://www.deutschertourismusverband.de/service/touristische-informationsnorm-tin.html>)
- ServiceQualität Deutschland in Niedersachsen (<http://www.q-deutschland.de/>)
- VDR-Glossar Business Travel Management (<https://www.vdr-service.de/der-verband/fachthemen/vdr-glossar/>)



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2016

Autoren

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-377
Fax (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de